

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Katholischer Akademischer Ausländer-Dienst e.V. (KAAD)
Hausdorffstr. 151
53129 Bonn

und

Görres Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft e.V. (GG)
Adenauerallee 19
53111 Bonn

§ 1 – Präambel

Der Katholische Akademische Ausländer-Dienst (nachfolgend: KAAD) und die Görres-Gesellschaft (nachfolgend: GG) beabsichtigen eine Zusammenarbeit im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung. Der KAAD ist das Stipendienwerk der deutschen katholischen Kirche für Postgraduierte und Wissenschaftler/innen aus (Entwicklungs-) Ländern Asiens, Afrikas, Lateinamerikas, des Nahen und Mittleren Ostens sowie Ost- und Südosteuropas. Durch Stipendien, Bildungsveranstaltungen sowie persönliche und spirituelle Begleitung fördert er seine Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Blick auf eine multiplikatorische Tätigkeit in ihren Heimatländern. Dies geschieht in Kooperation mit Partnergremien und Alumni-Vereinen in diesen Ländern, mit dem Ziel einer (wissenschaftlichen) Netzwerkbildung und eines Beitrags zu einer ganzheitlichen Entwicklung, die die religiöse und interreligiöse Dimension einschließt.

Die GG versteht sich als eine Plattform von rund 3000 Mitgliedern, die in 20 wissenschaftlichen Fachbereichen bzw. Sektionen organisiert sind, welche die aktuellen wissenschaftlichen Debatten in ihrer gesellschaftlichen Vielfalt aufgreift und sich im Spannungsfeld von säkularer Welt, wissenschaftlichem Fortschritt und christlicher Tradition aktiv und profiliert daran beteiligt.

Für beide Organisationen ist die Unterstützung von Wissenschaftler/innen in ihrer wissenschaftlichen Qualifikationsphase von zentraler Bedeutung. Sie vollziehen ihre Arbeit in der Überzeugung, dass der christliche Glauben für das Gelingen einer freiheitlichen Gesellschaft einen wichtigen Beitrag leisten kann und betonen den wechselseitigen Bezug von Wissenschaft und Glauben. Das christliche Menschenbild und die christliche Ethik prägen die Arbeit ihrer Geförderten bzw. ihrer Mitglieder. Vor diesem Hintergrund wollen beide Institutionen enger miteinander zusammenarbeiten. Ziel dieser Kooperation ist die Vernetzung der internationalen Gemeinschaft des KAAD mit einer deutschen akademischen Gemeinschaft durch Austausch, Veranstaltungen und Seminaren.

§ 2 – Beiträge der Kooperationspartner

- (1) Der KAAD bietet der GG ein breites Netzwerk an internationalen Partnergremien, Alumni-Vereinen und Studierenden, die zur wissenschaftlichen und internationalen Vernetzung beitragen können.
- (2) Der KAAD verfügt über ein Spektrum an Fachgruppen, durch die eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen ihm und der GG stattfinden kann. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Zusammenarbeit folgender Fachgruppen und Sektionen:
 - „Fachgruppe Global Health / Public Health“ des KAAD mit Sektion Medizin der GG
 - „Fachgruppe Justitia et Pax“ des KAAD mit Sektion „Rechts- und Staatswissenschaften“ der GG
 - Fachgruppe „Religion im Dialog“ des KAAD mit Sektion „Religionswissenschaften“ sowie „Kunde des christlichen Orient“ der GGKontakte zwischen den Verantwortlichen in den Fachgruppen des KAAD und den Sektionen der GG werden nach Einvernehmen seitens des KAAD und der GG von der Geschäftsstelle der GG vermittelt.

- (3) Der KAAD lädt die Mitglieder der GG zu bestimmten Veranstaltungen des KAAD wie der Jahresakademie, Workshops oder Seminaren ein. Darüber hinaus werden Mitglieder der GG, die an einer internationalen Zusammenarbeit mit den Zielländern des KAAD interessiert sind, mit dort ansässigen Forscherpersönlichkeiten, die vom KAAD gefördert wurden oder werden, in Kontakt gebracht.
- (4) Den Hinweis auf die Möglichkeit der Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen der GG veröffentlicht der KAAD im Jahresprogramm sowie in entsprechenden Rundschreiben. Die Vorlage für die Bekanntmachung wird von der Görres-Gesellschaft erstellt.
- (5) Der KAAD bietet interessierten Hochschullehrer/-innen der GG die Möglichkeit zur Mitarbeit und Vernetzung im Rahmen des Akademischen Ausschusses des KAAD. Die Mitgliedschaft im Akademischen Ausschuss wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung des KAAD durch Berufung der Deutschen Bischofskonferenz erteilt.
- (6) Die GG bietet den Stipendiatinnen und Stipendiaten des KAAD, die an einer wissenschaftlichen Karriere interessiert sind, Möglichkeiten im Hinblick auf persönliche Vernetzung, interdisziplinären Austausch und Unterstützung bei der Publikation ihrer Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften.
- (7) Im Rahmen des Jungen Forums bietet die GG eine Plattform zur Vernetzung und Unterstützung im wissenschaftlichen Austausch des akademischen Nachwuchses.
- (8) Die GG lädt Stipendiatinnen und Stipendiaten ein, an Veranstaltungen der GG, insbesondere der jährlichen Generalversammlung sowie weiteren Sektionsveranstaltungen, Tagungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, Webinare sowie öffentliche Symposien teilzunehmen. Die GG übernimmt dabei die Gesamtplanung und Anmeldung unter Einbeziehung des KAAD.
- (9) Der KAAD und die GG beabsichtigen Expertenreisen durchzuführen, die sich globalen Herausforderungen beispielsweise in den Themengebieten Dialog der Religionen, Fragen globaler Gesundheit oder Nachhaltigkeit widmen. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sollen durch gemeinsame Drittmittelanträge eingeworben werden.

§ 3 – Finanzielle Beteiligung

- (1) Anfallende Reise- und Unterbringungskosten sowie die Reiseorganisation im Rahmen von Veranstaltungen tragen die jeweiligen Organisationen bzw. deren Geförderte oder Mitglieder selbst.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen durch Stipendiatinnen und Stipendiaten des KAAD setzt keine Mitgliedschaft in der GG voraus. Stipendiatinnen und Stipendiaten des KAAD sind gleichwohl dazu eingeladen, Mitglied der GG zu werden. Die Mitgliedschaft in der GG ist für Personen, die in den Schwerpunktländern des KAAD leben, kostenfrei.

§ 4 – Vertraulichkeit

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, erkennbar vertrauliche Betriebs- und Geschäftsinformationen, sowie Informationen im Rahmen des wissenschaftlichen Austauschs, die dem jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen der Vereinbarung bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 5 - Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung und ist unbefristet. Er endet, sobald beide Kooperationspartner diesen aufheben.
- (2) Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden; die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 - Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Bonn, den 7. März 2023



P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Präsident des KAAD



Prof. Dr. Bernd Engler
Präsident der Görres-Gesellschaft